

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 32

Amtliche Mitteilung

13.05.2024

Ordnung für das Praxissemester (PSO)

für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau mit Praxissemester

mit den Studienschwerpunkten

Produktionstechnik, Produktentwicklung und Simulation,

Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik und

für den Bachelorstudiengang

Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten

Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik

Ordnung für das Praxissemester (PSO)
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Produktionstechnik, Produktentwicklung und Simulation,
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik und
für den Bachelorstudiengang
Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten
Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund
vom 10. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit:

§ 19 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester mit den Studienschwerpunkten Produktionstechnik, Produktentwicklung und Simulation, Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 25 vom 16.04.2021), in der jeweils geltenden Fassung und

§ 19 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 31 vom 13.05.2024), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters 3

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden 3

§ 4 Dauer des Praxissemesters 3

§ 5 Zulassung zum Praxissemester 3

§ 6 Praxisstellen..... 4

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle..... 4

§ 8 Durchführung des Praxissemesters 4

§ 9 Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter und
Fachbereichssekretariat 5

§ 10 Anerkennung des Praxissemesters..... 5

§ 11 Befreiung wegen Anerkennung von Tätigkeiten als Praxissemester 6

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten und Veröffentlichung..... 6

Anlage

Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters 8

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit..... 8

§ 2 Pflichten der Praxisstelle 8

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden 9

§ 4 Auflösung der Vereinbarung..... 9

§ 5 Versicherungsschutz 9

§ 6 Vergütung..... 10

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen..... 10

§ 8 Regelung von Streitigkeiten 10

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung..... 10

§ 10 Sonstige Vereinbarungen..... 10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung für das Praxissemester regelt, ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs, die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (betreutes Praxissemester) im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Fahrzeugentwicklung des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2 Ziel und Inhalt des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellungen und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen beispielsweise in Betracht: Projektierung, Konstruktion, Entwicklung, Berechnung, Produktion, Fertigung, Test, Montage, Instandhaltung, Logistik, Betriebs- und Zeitwirtschaft, Vertriebswesen, EDV, Qualitätswesen, Sicherheitswesen, Betriebsforschung, Werkstoffentwicklung und -prüfung, Korrosionsschutz- und Oberflächentechnik-Verfahren.

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Absatz 1).

§ 4 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst eine betriebsübliche Vollzeitbeschäftigung über einen zusammenhängenden Zeitraum, dessen Wochenzahl in der StgPO festgelegt ist. Diese ist um einen eventuell vertraglich festgelegten Urlaubsanspruch entsprechend zu erhöhen.

§ 5 Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle 90 ECTS-Leistungspunkte des ersten bis dritten Semesters und mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte des vierten und / oder fünften Semesters erreicht hat; falls alle ECTS-Leistungspunkte des 4. Semesters vorliegen, wird alternativ auch zugelassen, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.

- (2) Die Antragstellung erfolgt über das Onlineportal zur Prüfungsanmeldung. Darin wird auch der Status der Zulassung angegeben.

§ 6 Praxisstellen

- (1) Das Praxissemester wird in Industrieunternehmen sowie in geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen und Ämtern des öffentlichen Dienstes durchgeführt.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen. Die oder der Studierende kann im Einvernehmen mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten (§ 9) auch selbst eine Praxisstelle vorschlagen. Die Bewerbung um die Praxisstelle führt die oder der Studierende durch; die oder der Praxissemesterbeauftragte leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
- Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 - die Art und Dauer der Tätigkeit,
 - die wöchentliche Arbeitszeit (Vollzeit),
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden,
 - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
 - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
 - eine eventuelle Vergütung (Ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.).
- (2) Die oder der Studierende schickt die unterschriebene Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Genehmigung als PDF-Datei per E-Mail zu. Ein Muster der Vereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage beigefügt.

§ 8 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Maschinenbau und eine Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird vom Studierenden ausgewählt.
- (2) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer seitens der Praxisstelle vorzulegen.
- (3) Während des Praxissemesters darf die oder der Studierende neben praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an anderen als den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durch die Praxisstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen

während des Praxissemesters muss der oder dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.

- (4) Bei bestehenden Zweifeln an einem zweckentsprechenden Einsatz hat die Mentorin oder der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9 Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter und Fachbereichssekretariat

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches Maschinenbau mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Erfassung und Vermittlung von Praxisstellen,
 - die Genehmigung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
 - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

§ 10 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Die Tätigkeit des Praxissemesters wird mit „bestanden“ bewertet wenn, , wenn
1. der Mentorin / dem Mentor der ordnungsgemäße Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt,
 2. der Mentorin / dem Mentor ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat.
 3. die Praxisseminarleitung die erfolgreiche Teilnahme am Praxisseminar bestätigt.
- Sind sowohl die Tätigkeit als auch die Seminarteilnahme bestanden, gilt das Praxissemester als bestanden.
- (2) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (3) Wird das Praxissemester mit "nicht bestanden" bewertet, so ist es zu wiederholen.
- (4) Das bestandene Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 11 Befreiung wegen Anerkennung von Tätigkeiten als Praxissemester

- (1) Im Einzelfall kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag eine Tätigkeit als Praxissemester anerkannt bekommen, wenn sie oder er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach dem dritten Semester liegen und soll zusammenhängend sein. Das Praxisseminar muss auch bei einer Anerkennung der Tätigkeit durchgeführt werden.
- (2) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der oder die Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Teilzeitbeschäftigungen, die eine Arbeitszeit von durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden umfassen, können als Praxissemester angerechnet werden, falls sie inhaltlich die Anforderungen des § 2, zeitlich die Anforderungen des § 4 und bzgl. der Nachweise § 10 Absatz 1 erfüllen.
- (4) Ein Auslandsstudiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der ausländischen Hochschule über die während eines Semesters wahrgenommenen Module vorgelegt wird. Es muss inhaltlich die Anforderungen des § 2 sowie bzgl. der Nachweise § 10 Absatz 1 erfüllen.
- (5) Zur Anerkennung muss dem oder der Praxissemesterbeauftragten die Zulassung zum Praxissemester nach § 5 Absatz 1 spätestens ein Jahr nach dem Ende der nachgewiesenen Tätigkeit belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt mit Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Studierende Anwendung, die gemäß in den auf Seite 1 genannten Studiengangsprüfungsordnungen eingeschrieben sind.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (3) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 24.04.2024 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 08.05.2024.

Dortmund, den 10. Mai 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage
Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters

Zwischen Firma/Behörde _____

Anschrift

_____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau _____

geb. am: _____

in _____

Anschrift _____ Tel.: (_____) _____

- nachfolgend Studierende oder Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Maschinenbau
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

im Bachelor-Studiengang vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert ____ Wochen.
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die oder den Studierenden lautet: _____

4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule und kann von seiner Mentorin oder seinem Mentor besucht werden.

2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. die oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,

5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt, die Dauer und den Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsgeheimnisse gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn sie oder er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfall übermitteln die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.

3. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7 Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praxissemesters steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der oder dem Praxissemesterbeauftragten unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule vorzulegen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende oder Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:
Die Vereinbarung wird genehmigt.
Die oder der Praxissemester-beauftragte
des Fachbereichs Maschinenbau:

Datum und Unterschrift